



Abdruck

Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München

Rechtsanwälte
Labbe & Partner
Theatinerstr. 33
80333 München



Ihr Schreiben vom/ Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben unser Aktenzeichen	Telefon (089) 5143 - 758, 759	Telefax (089) 5143 - 782	Zimmer Nr. -	München 15.11.2019
34/sci-266/19	M 18 K 19.713 M 18 K 19.3775				

Verwaltungsstreitsache
Verein für sauberes Wasser e. V.
gegen Freistaat Bayern
wegen Infektionsschutz - Trinkwasserverordnung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Heidorn,

wie in der mündlichen Verhandlung am 13. November 2019 zugesagt, erhalten Sie an-
bei eine kurze Zusammenfassung der in der mündlichen Verhandlung geäußerten vor-
läufigen Rechtsauffassung des Gerichts:

1. Verpflichtung zur Untersuchung des Trinkwassers nach den Vorgaben der Anlage 4
zur neuen Trinkwasserverordnung:

Die neue Trinkwasserverordnung (TrinkwV) gilt seit dem 9. Januar 2018. Das Gericht
hat hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit dieser Neufassung, die insbesondere der An-
passung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt sowie der zwingenden
Umsetzung von Europarecht dient, keine Zweifel.

Postanschrift	Dienstgebäude	Verkehrsverbindung	Parteiverkehr	Telefon	Telefax
Postfach 20 05 43 80005 München	Bayerstraße 30 80335 München	Hauptbahnhof (Ausgang Bayerstr.) alle Linien Hbf o. Hackerbrücke U 1, 2, 4, 5 Hbf. U 4, 5 Theresienwiese Linie 18,19 Hermann-Lingg-Str.	Montag - Donnerstag 8.00-12.00, 13.00-16.00 Uhr Freitag 8.00-12.00, 13.00-14.00 Uhr oder nach Vereinbarung	(089) 5143-0	(089) 5143-777
Akteneinsicht nur nach Vereinbarung				E-Mail-Adresse poststelle@vg-m.bayern.de	

Für etwaige Personenkontrollen bitten wir, soweit vorhanden, einen gültigen Anwalts- oder Dienst-
ausweis bereitzuhalten.

Vereinbarungen auf der Grundlage der bis dahin geltenden TrinkwV – wie hier die Vereinbarung zwischen den Beteiligten vom 6. November 2014 – sind zum 31. Dezember 2018 außer Kraft getreten (§ 14 Abs. 2d TrinkwV). Seit dem 1. Januar 2019 ist der Kläger daher kraft Gesetzes – d.h. auch ohne behördliche Anordnung – verpflichtet, Untersuchungen des Trinkwassers in dem Umfang und der Häufigkeit durchzuführen wie in Anlage 4 zur TrinkwV vorgeschrieben (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 TrinkwV). Zwar kann gemäß § 14 Abs. 2a Satz 1 TrinkwV beim Gesundheitsamt ein Antrag auf Abweichung von den Vorgaben der TrinkwV gestellt werden (sog. RAP), allerdings muss der Antrag den formellen Anforderungen des § 14 Abs. 2a Satz 2 TrinkwV genügen und kann nur genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2b TrinkwV vorliegen. Die hierzu erforderlichen Proben müssen aus drei aufeinanderfolgenden Jahren stammen und dürfen maximal in den letzten sieben Jahren entnommen worden sein (§ 14 Abs. 2b Satz 1 Nr. 2 und 3 TrinkwV). Solange – wie hier – eine solche Genehmigung nicht erteilt wurde, sind die Untersuchungen zwingend entsprechend den Vorgaben der Anlage 4 zur TrinkwV vorzunehmen.

Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage ist verpflichtet, eine – den gesetzlichen Anforderungen entsprechende – Probennahmeplanung zu erstellen und mit dem Gesundheitsamt abzustimmen, § 14 Abs. 2 Satz 3 TrinkwV. Verweigert er dies, dürfte das Gesundheitsamt gemäß § 39 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 1 IfSG i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 2 TrinkwV berechtigt sein, den Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage, ggf. unter Zwangsmittelandrohungen, zu verpflichten, seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Auch die bloße Feststellung der den Unternehmer kraft Gesetzes treffenden Pflichten dürfte zulässig sein. Darüber hinaus dürfte das Unterlassen der Probennahmen eine mit Bußgeld bewehrte Ordnungswidrigkeit darstellen, die gegebenenfalls durch das Landratsamt verfolgt werden kann, § 25 Nr. 4 TrinkwV i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 IfSG.

Das Gericht hat jedoch erhebliche Zweifel, ob das Gesundheitsamt berechtigt ist, bei Fehlen einer entsprechenden Probennahmeplanung diese – wie hier in Ziffer II.1.1 Unterabsatz 3 des Bescheids vom 15. Januar 2019 – umgehend im Wege der Verweisung auf einen „Probennahmeplan“ des Gesundheitsamts gleichsam zu „ersetzen“ und dem Unternehmer insbesondere auch die Zeitpunkte der Untersuchung vorzuschreiben. Im Übrigen hat der von dem Gesundheitsamt zu erstellende Probenahmeplan entspre-

chend § 19 Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 2b TrinkwV einen weitergehenden Umfang und u.a. die Untersuchungen des Unternehmers nach § 14 TrinkwV zu umfassen.

Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen der Regelung in Ziffer II.1.1 Unterabsatz 3 (Umfang und Häufigkeit der Untersuchungspflicht) und derjenigen in Ziffer II.1.3 (fristgemäße Vorlage der Untersuchungsergebnisse) dürfte auch diese rechtswidrig sein.

Mangels Hinweises auf die Ausnahme von der den Unternehmer gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 TrinkwV treffenden Anzeigepflicht nach § 16 Abs. 1 Satz 2 TrinkwV dürfte die Anordnung in Ziffer II.1.4 unverhältnismäßig und daher ebenfalls rechtswidrig sein.

Auch die in Ziffer II.4 bzw. Ziffer II. des Bescheids vom 18. Juli 2019 enthaltenen Zwangsgeldandrohungen dürften mangels hinreichender Bestimmtheit zumindest überwiegend rechtswidrig sein.

2. Untersuchung auf Clostridium perfringens:

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 TrinkwV i.V.m. Anlage 4 Buchst. a ist die Untersuchung um den Parameter Clostridium perfringens zu ergänzen, „wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird“. Hierzu enthält der Bescheid vom 15. Januar 2019 in den Gründen keine Ausführungen. Den Akten lässt sich entnehmen, dass der Beklagte in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt offenbar selbst davon ausgeht, dass die Frage der Beeinflussung des Rohwassers durch Oberflächenwasser nicht feststeht, sondern erst ermittelt werden muss. Darüber hinaus hat sich hinsichtlich des Erfordernisses der Untersuchung auch dieses Parameters die Rechtslage nicht geändert, sodass für das Gericht derzeit nicht nachvollziehbar ist, warum die Anordnung nunmehr erfolgt. Hierzu bedürfte es näherer Erläuterungen durch den Beklagten. Das Gericht hat daher auch an der Rechtmäßigkeit von Ziffer II.1.1 Unterabsatz 2 des Bescheids vom 15. Januar 2019 erhebliche Zweifel.

3. Kontinuierliche Trübungsmessungen

Auch an der Rechtmäßigkeit der Anordnung, in einem näher bestimmten Zeitraum (nunmehr 15. Februar bis 31. Juli) kontinuierliche Trübungsmessungen vornehmen zu müssen, bestehen aus Sicht des Gerichts erhebliche Zweifel. Die vom Beklagten im Bescheid vom 18. Juli 2019 wohl als Rechtsgrundlage herangezogene Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 5 TrinkwV – welche Rechtsgrundlage genau als einschlägig angesehen wird, lässt sich dem Bescheid vom 18. Juli 2019 nicht entnehmen – erlaubt zwar auch präventive Maßnahmen. Gleichwohl müssen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die angeordneten Maßnahmen im Einzelfall zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich sind (Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, § 20 TrinkwV, Rn. 4). Ob hierzu die vom Beklagten angeführten Befunde aus dem Zeitraum zwischen 1954 und 2010 ausreichend sind, erscheint zumindest zweifelhaft. Vor allem aber lässt sich den erforderlichen Ermessenserwägungen nicht entnehmen, dass der Umstand, dass die positiven Befunde etliche Jahre zurückliegen, berücksichtigt worden wäre. Aus welchen Gründen die Messungen gerade jetzt – ohne dass sich insoweit die Rechtslage geändert hat – erforderlich sein sollen, ist dem Vortrag des Beklagten und der von diesem zu zutreffenden Ermessensentscheidung zumindest derzeit nicht zu entnehmen.

Der Beklagte hat ein inhaltsgleiches Schreiben erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Richter
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht